

**6. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen
vom 09.12.2002**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 6 Abs. 2 erhält ab 01.09.2013 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		94 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	72 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	48 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	16 Euro

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		188 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	144 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	96 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	32 Euro

Für Gruppen mit einem Ganztagesangebot wird nachstehender Zuschlag erhoben:

Ganztagesangebot	Zuschlag Ganztagesbetreuung
an 2 Nachmittagen / Woche	49 €
an 4 Nachmittagen / Woche	98 €

Für den Ganztageszuschlag gibt es keine von der Kinderzahl abhängige Ermäßigung.
Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Ganztagesgebühr erhoben.

Ganztagesangebot U3	Ganztagesgebühr Kinder unter 3 Jahren
an 2 Nachmittagen / Woche	98 €
an 4 Nachmittagen / Woche	196 €

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Für die Ferienbetreuung von Schul- und Kindergartenkindern in einer Kindertageseinrichtung beträgt die Benutzungsgebühr 10 € je Tag.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Biberach an der Riß,

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister